

Das neue Haushaltsrecht der Gemeinden und Städte

Die **Umsetzung** der Voranschlags- und
Rechnungsabschlussverordnung 2015
auf Gemeindeebene (Land Steiermark)

Informationsveranstaltung zur Umsetzung der VRV 2015
Leoben, 21. Juni 2017

Hörmann

VRV 2015 – Ziel

- Getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage
- Unter Berücksichtigung der (neuen) Haushaltsregelungen

Neue Haushaltsgrundsätze

- Transparenz
- Effizienz
- Vergleichbarkeit

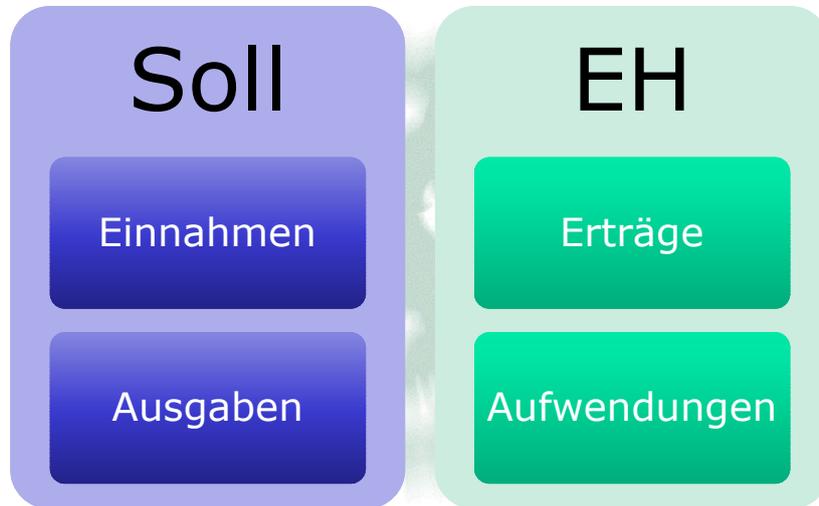
Zusätzlich zu den bekannten Grundsätzen

- Wirtschaftlichkeit
- Sparsamkeit
- Zweckmäßigkeit

Einführung eines integrierten Voranschlags- und Rechnungssystems, bestehend aus

- Finanzierungs-,
- Ergebnis- und
- Vermögenshaushalt

Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt



Hörmann

- Grundsatz der Verbuchung der Geschäftsfälle bei Rechnungslegung und -stellung
 - Abkehr vom Fälligkeitsprinzip
- Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung
 - Rückstellungen
 - Aktive und passive Rechnungsabgrenzung
 - Abgrenzung der Begriffe „Rückstellung“, „Verbindlichkeit“ und „Rücklage“
- Grundsatz der (linearen) Absetzung für Abnutzung

Hörmann

Finanzierungshaushalt (FH)



Hörmann

Merkmale FH

- Direkte Finanzierungsrechnung
 - EDV-System muss sicherstellen, dass Erträge und Aufwendungen bei Abstattung „vollautomatisch“ im Finanzierungshaushalt verbucht werden
- Herausforderung:
 - Interpretation § 6 Abs 9 VRV 2015
 - Anpassung des Kontenplanes der Gemeinden (Anlage 3b VRV 2015)

Hörmann

Aktiva

Langfristiges
Vermögen

Kurzfristiges
Vermögen

Passiva

Nettovermögen

Kapitaltransfers

Langfr. Fremdmittel

Kurzfr. Fremdmittel

Hörmann

- **1. Schritt:**
Vollständige Erfassung des Gemeindeeigentums
 - Durchführung einer Inventur
 - Möglichst einheitlicher technischer Standard
 - A7 bereitet mit A17 und A14 derzeit eine Richtlinie für die Durchführung der Inventur aus technischer Sicht vor.
 - Ziel: Anleitung der Gemeinden, bei der Inventur vor allem jene (technischen) Merkmale zu erfassen bzw zu erheben, die für eine notwendige Bewertung von Vermögensgegenständen benötigt werden.

Hörmann

Herausforderung VH

- **2. Schritt:
Bewertung des Gemeindeeigentums**
 - Vermögensgegenstände für die (historische) Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt sind, sind nicht zu bewerten.
 - Grundstücke: Bewertung aufgrund interner plausibler Wertfeststellungen, mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren)
 - Gebäude und Bauten: Bewertung aufgrund einer internen plausiblen Wertfeststellung mit Durchschnittswerten von (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder sonstige Nachweise wie aktuelle Durchschnittspreisermittlungen
 - Wenn bereits vorliegend bzw nur in Ausnahmefällen mittels Bewertungsgutachten
 - Die A7 plant aufbauend auf der Richtlinie für die Durchführung der Inventur eine Richtlinie für die Bewertung des Gemeindeeigentums.

Hörmann

Was bleibt?

- Beibehaltung des Ansatz- und Kontenplanes (Gruppenebene)
- Ergänzung des Kontenplanes
- Grundsätzlich gleiche Kontierungssystematik
 - Haushaltshinweise entfallen, da keine Unterscheidung zwischen oH und aoH

Hörmann

- **Bund und Land Steiermark**
 - doppelte Buchführung
 - Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt
 - Wirkungsorientierung
- **Gemeindeebene:**
 - Doppelte kommunale Buchführung
 - Integrierter Drei-Komponenten-Haushalt

- 19.10.2015:
VRV 2015-Kundmachung
- 03.11.2015:
Unterzeichnung einer Art. 15a-
Vereinbarung zwischen den Ländern
(ohne Gemeindeebene)
- 09.11.2015:
Kundmachung der Erläuterungen auf der
BMF-Homepage

Umsetzung der VRV 2015
auf Gemeindeebene?

Umsetzung der VRV 2015 – Bundesebene für Gemeinden

- Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines Muster-Voranschlages und eines Muster-Rechnungsabschlusses
 - Mustergemeinden: Klagenfurt, Trofaich und Grafenwörth
 - Verhandlungspartner: Österr. Gemeindebund (Federführung), Österr. Städtebund, BMF, Länder (OÖ, Stmk)

Hörmann

Zwischenbericht

- Forderung der Gemeindeaufsichten Österreichs:
 - Verzicht auf eine verpflichtende Darstellung der Global- und Bereichsbudgetebene, wenn



Hörmann

Zwischenbericht

- Förderung der Gemeindeaufsichten Österreichs:
 - in der VRV 2015 klar gestellt wird, dass der Detailnachweis auf Kontenebene Bestandteil des Voranschlages ist!
 - Detailnachweis auf Kontenebene übernimmt die Systematik der Anlagen 1a und 1b VRV 2015 in den Summen und stellt damit eine Verbindung zwischen der Budgetdarstellung und der Kontendarstellung her.

Hörmann

Umsetzung der VRV 2015 – Bundesebene für Gemeinden

- Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des KDZ-Kontierungsleitfadens
 - Teilnehmer: Österr. Städtebund (Federführung), österr. Gemeindebund, BMF, Vertreter der Gemeindeaufsichtsbehörden, Wien, KDZ (Dientsleister)
 - Überarbeitung des gesamten Kontierungsleitfadens der KDZ
 - Erarbeitung eines Glossars, wesentlicher Begriffe
 - Buchungsbeispiele für schwierige Geschäftsfälle
 - Überarbeitung des Kontenplanes (Anlage 3b)
 - Überarbeitung sämtlicher Anlagen der VRV 2015

Hörmann

Umsetzung der VRV 2015 – Bundesebene für Gemeinden

- VR-Komitee
 - Aufgaben:
 - Empfehlungen zu VRV 1997
 - Empfehlungen zu VRV 2015
 - Abstimmung der Änderungsempfehlungen der VRV 2015 an den HBMF
 - Institutionen mit Sitz und Stimme:
 - Länder (NÖ)
 - Österr. Gemeindebund (NÖ)
 - Österr. Städtebund (Wien)
 - BMF
 - Beratende Experten (Institutionen)
 - Statistik Austria
 - RH
 - Gemeindeaufsicht (OÖ/Stmk)

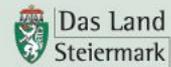
Hörmann

Umsetzung der VRV 2015 – Bundesebene für Gemeinden

- Arbeitsgruppe in Vorbereitung:
Gemeindehaushaltsdaten-Schnittstelle
 - Aufgabe:
 - Abstimmung der GHD-Schnittstelle für die VRV 2015
 - Teilnehmer:
 - BMF (Leitung)
 - Statistik Austria
 - Österr. Gemeindebund (NÖ)
 - Österr. Städtebund (Wien)
 - Gemeindeaufsichtsvertreter
 - Ziel:
 - Neue GHD nimmt Rücksicht auf die Informationsbedürfnisse der Gemeindeaufsicht und die Datenlieferungsverpflichtungen gemäß ÖStP 2012.

Hörmann

Umsetzung der VRV 2015 – Landesebene für Gemeinden



- Arbeitsgruppe der Gemeindeaufsichtsvertreter für die Abstimmung der Umsetzungsmaßnahmen auf Gemeindeebene

Empfehlung:

Informationen, die auch bisher im VA/RA enthalten sind, werden in gleicher Tiefe, Genauigkeit und rechtlicher Qualität benötigt.

Hörmann

Umsetzung der VRV 2015 – Landesebene für Gemeinden



- **Zwischenstand:**
 - Empfehlung zum Haushaltsgleichgewicht einer Gemeinde
 - Ergebnishaushalt ausgeglichen.
 - Liquidität gewährleistet.
 - Nettovermögen ist nicht negativ.
 - Empfehlung zur Aufnahme von Darlehen
 - Darlehensaufnahme grundsätzlich für die investive Gebarung möglich.

Hörmann

Bundesland Steiermark:

- Kein Widerspruch landesgesetzlicher Bestimmungen zur VRV 2015
- Inhaltliche Ausgestaltung des (neuen) Gemeinde-Haushaltswesens notwendig

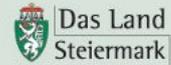
Hörmann

Bundesland Steiermark:

- Notwendige Schritte:
 - Novelle der GemO (Wirkungskreise der Gemeindeorgane – Haushaltsrecht)
 - Neue Gemeindehaushaltsordnung
 - Novellierung weiterer Landesgesetze (etwa Pflichtschulerhaltungsgesetz, ...)

Hörmann

Umsetzung VRV 2015 – Landesebene für Gemeinden



Bundesland Steiermark:

- Schulungen
 - Laut einer Umfrage bei ausgewählten BürgermeisterInnen des Landes gilt folgendes:
 - Schulung der Bürgermeister und zumindest der Kassiere (Ziel: Interpretation der VA und RA gem. VRV 2015)
 - Schulung von zumindest zwei MitarbeiterInnen einer Gemeinde (Ziel: Ist in der Lage einen VA und RA gem. VRV 2015 zu erstellen)

Hörmann

Umsetzung VRV 2015 – Landesebene für Gemeinden



Bundesland Steiermark:

- Schulungen
 - Laut einer Umfrage bei ausgewählten BürgermeisterInnen des Landes gilt folgendes:
 - Fazit: rd. 600 politi. Mandatare und rd. 600 MA der Gemeinden sind prioritär über die neuen Bestimmungen und Voraussetzungen der VRV 2015 in einer ersten Welle zu schulen.

Hörmann



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Hörmann

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7**

MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann

Tel.: 0316/877-2717
<http://www.steiermark.at>
hans-joerg.hoermann@stmk.gv.at

Hörmann